abeelchung ber ftatufenmäßigen Penfionen und zu ben fonftigen Ausgaben fur bie 3mede bes Inflitutes pumfertigen.

6. 33.

Clegiebung ber Beitrage bon ben öffentlichen Raffen und von ben Inftitutegenoffen.

Bon ben landenferelichen Kammerkaffen, ben Steuerkoffen und ben fichbeifchen Rammelaffen follen ble befilmmten jehrlichen Belträge in Quartolicaten gu Ente ber Monate Mehr. Vuns. Gestentber und Dezember in bie Denfinstellen doseifische merben.

Gleichermaßen millim mit Inglitungsfieder fieder Deiridige in mierteifigleigen Termison ernrichten, von dem Albigu wer ber Gefchungsdessenten sewirt ererben für "Derfolds find die den besoffenn ißeinalisen Selfen vorgefolem Urfelten verspflieder, die ihm die ernspfenne Rechauspflichre mit feigender Amselfing un versefolen, mie nich für zu ieben Dautsels von den auspruchfenden Befalten absysießen web im Gangen an die Profinstalifobsilieffen deben.

Jeber Raffenfishere bemiett plernach jum Ablauf jeben Quartals bie Zastung an bie Pensionstaffe, wobei er eine boppet geschebene Specification ber ism ausgertagenen Absige befügt. Das eine Exemplate hat er sobann mit Quittung aus ber Gelfungstaffe gurudzu-befommen, bas Duviltat aber verbleibt ber ienteren als Nechaunanstefen.

6. 34.

Weifung für bie mit Ausfertigung ber Dienstellungen und Bocationen beauftragten Banbebe und Rirefentefrorben.

Die oberen Abministratiobesbeben ber beel Jufsteutsbumer, bas Gesammtconsisteatum, bit gestlichen Inspectionsämter in Saleig und Die Betalburg und bie Richten und Schaften und Schaften und Schaften ihre Benderigstrumg alle Zobestellin, die bei ben Angesteller ihres